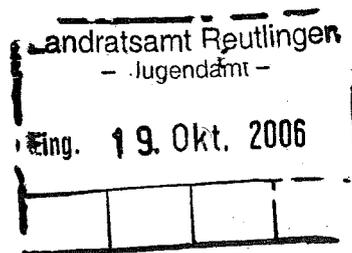


KinderReich e.V. c/o Petra ZECHMEISTER

Kreisjugendamt Reutlingen
Jugendhilfeplanung
Fachbereich: Tagesbetreuung

z.H. Frau Andrea Vogel

Bismarckstr.16
72764 Reutlingen



Mittelstadt, den 16.10.2006

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der freien Jugendhilfe

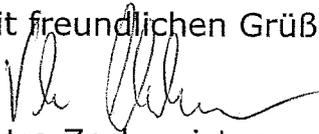
Sehr geehrte Frau Vogel,

Anbei sende ich Ihnen den Antrag auf Anerkennung als freier Träger der freien Jugendhilfe sowie die erforderlichen Unterlagen.

Den Auszug aus dem Vereinsregister werde ich Ihnen sobald wie möglich nachreichen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Zechmeister

KinderReich e.V.
c/o Petra Zechmeister

Rote-Äcker-Str.18
72766 Reutlingen-Mittelstadt

Kreisjugendamt Reutlingen

Bismarckstraße 16
72764 Reutlingen

Reutlingen-Mittelstadt, den 11.10.2006

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Vollständiger satzungsmäßiger Name: KinderReich e.V.

Anschrift: Trägerverein: c/o Petra Zechmeister
Rote-Äcker-Str. 18
72766 Reutlingen-Mittelstadt
Tel: 07127 934 972

Einrichtung: Mönchstraße 1 / Gruppenraum
72766 Reutlingen-Mittelstadt
Tel: 07127 890 157

Ziele des Vereins:

Ziel des Vereins ist es, den Kindern und deren Familien schon vor dem Eintritt in den Kindergarten die Möglichkeit der Betreuung, Erziehung und Bildung zu bieten. In einer kleinen Gruppe werden erste soziale Erfahrungen ohne die Eltern gemacht. Die altersgerechte Entwicklung der Kinder soll durch entsprechende Anregungen und Angebote gefördert werden.

Aufgaben des Vereins:

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch die Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch die Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindspsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.



Organisationsform:

Die Einrichtung wird privatrechtlich in Form eines Elternvereins betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Mitglieder des Vorstandes:**1. Vorstand**

Frau Zechmeister, Petra

Geb. 10.12.1971

Beruf: Angestellte in Lebensmittelindustrie, derzeit Erziehungsurlaub

Rote-Äcker-Str.18

72766 Reutlingen-Mittelstadt

2. Vorstand

Frau Dr. med. Paarsch, Annemarie

Geb. 18.11.1975

Beruf: Ärztin

Am Wieslenbach 8

72766 Reutlingen-Mittelstadt

Kassenführer/in

Frau Vidoni, Claudia

Geb. 14.10.1969

Beruf: Finanz-, Lohn- und DV-Buchhalter

Lodenbergstr.3

72766 Reutlingen-Mittelstadt

Zahl der örtlichen Gruppen: 1 Gruppe

Zahl der Mitglieder des Vereins zum Zeitpunkt der Antragstellung:

13 Gründungsmitglieder

Höhe des monatlichen Beitrags (Verein bzw. Einrichtung):

Anmeldegebühr: 5 € für 1 Tag; 10 € für 2 Tage; 15 € für 3 Tage

1 Tag/Woche: 25 €

2 Tage/Woche: 50 €

3 Tage/Woche: 75 €

Angaben über Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe:

Der Verein Bärenbande e.V. hat die Kleinkindergruppe am 18.04.2006 in den Räumlichkeiten der Mönchstrasse 1 in Mittelstadt mit maximal 15,75 Stunden Betreuungszeit eröffnet. Die Kinder werden von einer Erzieherin und einer Kinderpflegerin betreut. Im August 2006 haben sich die Eltern aus Mittelstadt zu einem eigenständigen Verein formiert, welcher diese Tätigkeiten selbständig übernehmen möchte.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Zechmeister



Satzung des "KinderReich" e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "KinderReich"
- (2) Er hat seinen Sitz in 72766 Reutlingen-Mittelstadt
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Reutlingen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen zu fördern. Er wird insbesondere durch die sozialpädagogische Betreuung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung verwirklicht.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus a) aktiven Mitgliedern und b) passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben des Vereins fördern, die jedoch kein Kind in der Betreuungsgruppe haben.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne § 26 BGB unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- (7) Der Austritt aus dem Verein zum 31.07. eines Jahres ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 5 Beiträge

Es werden Beiträge erhoben. Die Gestaltung und Erhebung der Beiträge ist dem Aufnahmevertrag zu entnehmen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 (oder einem anderen Bruchteil, der jedoch unter 50% liegen muss) sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die oder den ersten Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch die oder den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins sein dürfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Festsetzung des Beitrags (siehe § 5.1)
 - Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder
- (7) Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens *die Hälfte* aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es ist Versammlungsleiter und dem Protokollant zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder einem 1. Vorsitzenden, einer oder einem 2. Vorsitzenden und einer Kassenführerin oder Kassenführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jeweils ein Vorstandmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandmitglied widerspricht.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Rechtzeitig im Sinne von § 9 (1) bedeutet: Unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein aus Mittelstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke an Kindern oder Jugendlichen zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 14.10.2006 errichtet.
Sie wird von folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Mittelstadt, 14.10.2006
(Ort, Datum)

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)

[Handwritten Signature] [Handwritten Signature] [Handwritten Signature]

.....



Sachbericht über die Tätigkeit des Vereins

Aufgrund der Bedarfslage¹ in Mittelstadt hat der freie Träger Bärenbande e.V. sich entschlossen, in Mittelstadt Starthilfe für eine eigene Kleinkinderbetreuung im Ort zu geben.

Bei der organisatorischen Umsetzung der Gruppengründung waren neben dem Vorstand der Bärenbande e.V. Eltern und Gemeindemitglieder aktiv.

Die Arbeit wurde per 18.04.2006 aufgenommen. Die Kleinkindergruppe, welche von einer Erzieherin und einer Kinderpflegerin geleitet wird, wird in Mittelstadt gut aufgenommen und es zeichnet sich weiterhin ein hoher Bedarf an Betreuungsplätzen ab.

Die Elternschaft hat sich deshalb entschlossen, einen eigenen Verein zu gründen. Der Verein wurde am 19.10.2006 unter der Registriernummer VR1312 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Reutlingen eingetragen.

Damit die speziellen Bedürfnisse von Mittelstadt besser eingebunden werden können, ist es sinnvoll, eine eigenständige Struktur aufzubauen und eine freie Trägerschaft anzustreben.

Die Mitarbeiterinnen der Kleinkindgruppe in Mittelstadt haben ein eigenes Konzept² zur Betreuung der Kinder entwickelt und richten ihre praktische Arbeit danach aus.

Nach der Eingewöhnungsphase wurde vom Frühsommer das Thema Geschmack und Gerüche abgeleitet. Es wurden mehrere angeleitete Beschäftigungen dazu angeboten: Probieren verschiedener Lebensmittel (süß, sauer, salzig, bitter), die von den Eltern mitgebracht wurden. Gemeinsames Kochen und Essen einer Kürbissuppe und Schinkenhörnchen.

Im Sommer wurde die Umgebung der Einrichtung erkundet: Spaziergänge zu nahegelegenen Plätzen, Sammeln von verschiedenen Materialien (Steine, Schneckenhäuser, Äste, Moos....), Beobachten von Tieren (Regenwürmer, Vögel, Schnecken,.....), Malen mit Straßenkreide. Zusätzlich wurden Kastanien für ein "Kastanienbad" gesammelt.

Im Herbst standen die Farben im Mittelpunkt. Zu den einzelnen Grundfarben brachten die Kinder Gegenstände des Alltags mit, die in der Gruppe vorgestellt und auf einem großen Reifen mit entsprechender Grundfarbe als Raumdekoration aufgehängt wurden. Den Abschluss bildete ein Lichterfest. Im voraus wurden die Eltern zum Laternenbasteln eingeladen. Beim Laternenumzug kamen selbst gestaltete Liederbüchlein zum Einsatz. Kinder und Eltern hatten die Gelegenheit gemeinsam die besondere Atmosphäre von Licht und Farbe unter freiem Himmel zu erleben. Kinderpunsch und Gebäck sorgten für das leibliche Wohl.

Das Nikolausfest gestalteten die Erzieherinnen mit den Kindern alleine. Die Thematik wurde mit Liedern, Geschichten und Dekoration vorbereitet.

Auf gleiche Weise wurde das Thema Weihnachten aufgenommen. Das Fest selber wurde dann gemeinsam mit den Eltern gefeiert. Hier wurde ein Sternenlied für die Kinder in ein Bewegungslied umgesetzt und mit einem kurzen Marionettenspiel von den Erzieherinnen ergänzt.

¹ Umfrage mit Auswertung

² Konzeption für KinderReich e.V.



Für die Faschingszeit wurden die Räume entsprechend geschmückt. Die Kinder konnten sich schminken lassen und verkleiden. Den Abschluss bildete ein Hexenspiel.

Die Bärenbande e.V. wird sich als Träger zurückziehen, sobald das KinderReich selbst freier Träger ist. Trotzdem wird ein unterstützendes Verhältnis weiter gepflegt werden, sodass eine fachliche und sachlich gute Arbeit gewährleistet werden kann.

Wir hoffen auf eine positive Aufnahme unseres Anliegens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Petra Zechmeister
KinderReich e.V.



Konzeption für „KinderReich e.V.“

Organisation:

Die Kleinkindgruppe *KinderReich e.V.* ist eine private Elterninitiative zur Betreuung von Kleinkindern im Alter von 18 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Das *KinderReich e.V.* organisiert sich als gemeinnütziger Verein.

Konzept:

Im *KinderReich e.V.* werden maximal 10 Kleinkinder von zwei fest angestellten Erzieherinnen/Betreuungspersonen versorgt. Das *KinderReich e.V.* ist dienstags, mittwochs und donnerstags geöffnet. Die Erzieherinnen sind von 7.45 Uhr bis 13.00 Uhr anwesend. Zusätzlich gibt es einen Bereitschaftsplan der den Elterndienst regelt, wenn eine Betreuungskraft ausfällt.

Ziele:

Ziel des *KinderReich e.V.* ist es, den Kindern und deren Familien schon vor dem Eintritt in den Kindergarten die Möglichkeit der Betreuung, Erziehung und Bildung zu bieten. In einer kleinen Gruppe werden erste soziale Erfahrungen ohne die Eltern gemacht. Die altersgerechte Entwicklung der Kinder soll durch entsprechende Anregungen und Angebote gefördert werden.

Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Gruppe ist vor allem der Stand der sozialen Entwicklung. Das Kind muss sich von den Eltern lösen und in die Gruppe integrieren können. Es muss seine Bedürfnisse der Betreuungsperson kommunizieren können. Selbständiges Essen und eine altersgerechte motorische Entwicklung sind die wichtigsten körperlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme. Ein behindertes Kind kann in die Gruppe aufgenommen werden, die Voraussetzungen müssen im Einzelfall abgeklärt werden.



Tagesablauf:

- Bringzeit bis 9.30 Uhr : Eintreffen der Kinder
- 7.45 Uhr – 10.30 Uhr: Freispiel
Angebote zum Lesen, Bauen, Puzzeln, Rollenspiel, Basteln usw.
Die Kinder können in dieser Zeit frei wählen, wann sie vespern möchten.
- 10.30 Uhr: Aufräumkreis (singen) mit anschließendem gemeinsamen Aufräumen
- 10.45 Uhr: Angeleitete Beschäftigung in der Großgruppe oder in zwei Kleingruppen (Singspiele, Kreisspiele, Bewegungsspiele, gemeinsames "Buchangucken",.....)
- 11.00 Uhr: Anziehen mit anschließendem Spaziergang oder Spielen im Garten (Schulhof)
- 11.50 Uhr: gemeinsamer Schlusskreis mit Abschiedslied
- 12.00 Uhr –13.00 Uhr: Flexible Abholzeit der Kinder

Jahresablauf:

Im *KinderReich e.V.* werden die jahreszeitlichen Ereignisse in den Ablauf eingebunden. Saisonbedingte Naturmaterialien werden zum Basteln gesammelt und entsprechend verarbeitet. Ebenso werden passend zu den Jahreszeiten (z. B. Herbst = Drachen) Bastelarbeiten gefertigt und Aktivitäten zu den in unserem Kulturkreis üblichen Festen (Ostern, Weihnachten) vorbereitet. Gleichzeitig bietet der Jahreskreis Hintergrundthemen, die über einen längeren Zeitraum bearbeitet werden (z.B. St. Martin wird zum Thema Farbe und Licht ausgeweitet,....) Selbstverständlich wird im *KinderReich e.V.* der Geburtstag der Kinder mit Kuchen, Kerzen und Liedern sowie einem kleinen Geschenk gefeiert.





KVJS Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Bärenbande e.V.
c/o Sabine Drews
Teinacherstr. 29
72766 Reutlingen

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Ansprechpartner:
Anton Gluitz

Tel. 0711 6375-424
Anton.Gluitz@kvjs.de

Aktenzeichen:
461.415.00.27-42
20. April 2006

**Betriebserlaubnis für die Tageseinrichtung für Kinder
Kleinkindgruppe Bärenbande, Mönchstr. 1, 72766 Reutlingen-
Mittelstadt (Änderung des Namens der Untergruppe: Kinderreich)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21.3.2006 ergeht folgender

Bescheid:

Wir erteilen Ihnen für die oben genannte Einrichtung die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

1. Näheres zur Angebotsform, Anzahl der Kinder, personeller Besetzung und den sonstigen Rahmenbedingungen ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Betriebserlaubnis ist. Die Betriebsführung kann auch gruppenübergreifend praktiziert werden. Wird die Angebotsform geändert, ist dies mit dem im Internet eingestellten Vordruck beim Landesjugendamt zu beantragen: [www.kvjs.de /Jugendhilfe/Tagesbetreuung](http://www.kvjs.de/Jugendhilfe/Tagesbetreuung) von Kindern/Vordrucke/Antrag Änderung BE
2. Die Betriebserlaubnis gilt mit Wirkung vom 18.4.2006.

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de
Landesbank

Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82



3. Für den Betrieb der Einrichtung, die Aufgaben und die Qualifikation des pädagogischen Personals gilt § 7 des Kindergartengesetzes.
Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, betreute Spielgruppe sowie für weitere Angebotsformen außerhalb des Kindergartengesetzes gilt bezüglich der Qualifikation des Personals § 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).

Aktenzeichen:
461.415.00.27-42
20. April 2006
Seite 2

4. Im Rahmen der Meldepflicht ist dem Landesjugendamt gemäß § 47 Abs. 1 SGB VIII die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.
Die Meldepflicht von Änderungen bezüglich Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze, Namen und berufliche Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte gilt mit Abgabe der jährlichen Erhebung an das Landesjugendamt bzw. die Landesverbände als erfüllt.

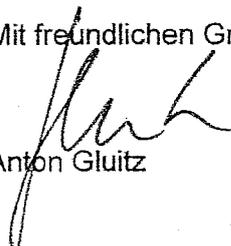
Begründung:

Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist die Gewährleistung des Wohls der Kinder nach § 45 SGB VIII. Die Einrichtung bietet die räumlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb mit der angebotenen Betriebsform gemäß der beigefügten Anlage zu Betriebsformen und deren Rahmenbedingungen.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Dienststelle Stuttgart-West, Senefelderstraße 73, eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen


Anton Gluitz



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Landratsamt
Kreisjugendamt
Gesundheitsamt
Reutlingen

Stadtverwaltung
Reutlingen

Aktenzeichen:
461.415.00.27-42
20. April 2006
Seite 3

Anlage zur Betriebserlaubnis

I. Angebotsformen

Anz. Gruppen	Angebotsform	Regelgruppenstärke bis Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m ² pro Kind	Personelle Besetzung (nähere Erläuterung siehe III. der Anlage zum Änderungsantrag)
	Halbtagskindergarten HT für 3- Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung bis „unter“ 6 Std.)	25 bis 28 Kinder	2,2 m ²	Eine Fachkraft (Gruppenleitung), während der gesamten Öffnungszeiten; Zusätzlich eine Fachkraft (Zweitkraft) mindestens während der Hälfte der Öffnungszeiten
	Regelkindergarten RG für 3- Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung)	25 bis 28 Kinder	2,2 m ²	
	Regelkindergarten RG mit Schulkindern am Nachmittag	25 Kinder	2,4 m ²	Zwei Fachkräfte am Nachmittag. Ansonsten wie oben
	Verlängerte Öffnungszeiten VÖ mit/ohne RG für 3- Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeiten von 6 bis 7 Std.)	22 bis 25 Kinder	2,4 m ²	
	Ganztagesbetreuung GT für 3- Jährige bis Schuleintritt (über 7 Std. durchgängige Öffnungszeiten)	20 Kinder	3,0 m ²	
	GT und VÖ und/oder RG/ HT für 3- Jährige bis Schuleintritt	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m ²	
	Altersmischung AM 3 bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m ²	
	Altersmischung AM <input type="checkbox"/> 2- Jährige bis Schuleintritt <input type="checkbox"/> 2- Jährige bis 14 Jahre	Absenkung um 1 Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von		Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder), ansonsten eine Fachkraft (Randzeiten).
		25 bei RG/ HT	2,4 m ²	
		22 bei VÖ	2,4 m ²	
		20 bei GT	3,0 m ²	
	Altersmischung AM 0 Jahre bis Schuleintritt oder 0 Jahre bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	15 Kinder	3,0 m ²	
1	Kleinkindbetreuung (Krippe) KR 0 bis 3 Jahre (über 15 Std. wöchentlich)	10 Kinder	3,0 m ²	
	Hort 6 bis 14 Jahre	20 Kinder	3,0 m ²	

I. Angebotsformen

Anlage zur Betriebserlaubnis

Anz. Gruppen	Angebotsform Alter der Kinder	Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m ² pro Kind	Personelle Besetzung abweichend von den Erläuterungen unter III. b) und c) der Anlage zum Änderungsantrag
	Waldkindergarten 3 -Jährige bis Schuleintritt	20 Kinder	Schutzhütte oder Ähnliches ist vorzuhalten	2 Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit
	Hort an der Schule Kinder im Schulalter (täglich min. 5 Std. außerhalb des Unterrichtes, in der Schule oder in der Nähe der Schule)	20 Kinder 25 Kinder	ein geeigneter Raum bei zusätzlichem Raumangebot	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	Betreute Spielgruppe BS 0 bis 3 Jahre (10 – 15 St. wöchentlich)	10 Kinder	2,2 m ²	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	Sonstige Betreuungsformen mehr als 10 bis 15 Std. wöchentlich Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt Kinder von 3 – 14 Jahren	15 Kinder 20 Kinder	2,2 m ²	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft

Bemerkungen:	
--------------	--